



Leitlinien der Mittelverwendung im Rahmen der  
Förderung durch den TANZFONDS  
(Stand: 13.04.2015)

# 1 INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
1.1. § 23 und § 44 BHO	
1.2. Verwaltungsvorschriften zu § 44	
1.3. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)	
1.4. Vertragsbedingungen des TANZFONDS	
1.5. Verwendung der Fördermittel	
1.6. VOL/VOB/VOF	
1.7. Bundesreisekostengesetz (BRKG)	
1.8. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	
<b>2. Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung</b>	<b>6</b>
2.1. Skonti und Rabatte	
2.2. Strafzettel/Mahngebühren	
2.3. Trinkgelder	
2.4. Vorleistung	
2.5. Versicherungen, Steuern und Gebühren	
2.6. Leistungen, für die ein anderweitiger Regressanspruch besteht	
2.7. Rücklagen/Rückstellungen	
2.8. Wirtschaftsprüferestate	
<b>3. Subsidiarität der Zuwendung</b>	<b>7</b>
3.1. Was sind Ausgaben?	
3.1.1. Zweckbindung	
3.1.2. Stammpersonal/Infrastruktur/sächlicher Verwaltungsaufwand	
3.1.3. Eigenarbeitsleistung/Ehrenamtliche Tätigkeit	
3.1.4. Vorsteuer	
3.2. Was sind Einnahmen?	
3.3. Was ist der Eigenanteil?	
<b>4. Besserstellungsverbot</b>	<b>9</b>
4.1. Löhne und Gehälter	
4.2. Ausgaben für Sachverständigengremien (Beiräte, Juroren usw.)	
4.3. Personalbezogene Sachausgaben	
4.3.1. Bewirtungskosten	
4.3.2. Reisekosten	
<b>5. Folgen bei nachträglicher Erhöhung der Ausgaben bei der Fehlbedarfsfinanzierung</b>	<b>13</b>
5.1. Veränderungen der Hauptposition bis zu 20% im Rahmen der Gesamtausgaben	
5.2. Abweichung der Hauptposition von über 20% im Rahmen der Gesamtausgaben	
5.3. Nachträgliche Erhöhung der Ausgaben über den Rahmen der Gesamtausgaben hinaus	
5.4. Folgen bei der Festbetragsfinanzierung	
<b>6. Folgen anderer nachträglicher Veränderungen bei der Fehlbedarfsfinanzierung</b>	<b>15</b>
6.1. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben	
6.2. Nachträgliche Erhöhung der Deckungsmittel	
6.3. Nachträgliche Ermäßigung der Deckungsmittel	
6.4. Kumulierte Fälle	

<b>7. Verwendung der Auszahlung in der 6-Wochenfrist</b>	<b>18</b>
7.1. Die 6-Wochen-Frist im Rahmen der Festbetragsfinanzierung	
7.3. Weitere wichtige Informationen	
<b>8. Vergabe von Aufträgen</b>	<b>19</b>
8.1. Vergabe von Aufträgen	
8.2. Vergabe von freiberuflichen Tätigkeiten bei Zuwendungen über 100.000,00 €	
8.3. Zuwendungen unter 100.000,00€	
8.4. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	
<b>9. Mitteilungspflichten</b>	<b>20</b>
<b>10. Nachweis der Verwendung</b>	<b>21</b>
10.1. Fälligkeit	
10.2. Sachbericht	
10.3. Zahlenmäßiger Nachweis	
10.4. Inventarliste	
10.5. Bestätigung	
10.6. Belege	
10.7. Zwischennachweis	
10.8. Rückforderung	

## Vorbemerkungen

Der TANZFONDS ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes. Projektträger des TANZFONDS ist die DIEHL+RITTER gUG. Im Rahmen des TANZFONDS ERBE werden künstlerische Projekte zum Tanz im 20. Jahrhundert gefördert.

### 1. Rechtsgrundlagen

Der TANZFONDS ist eine Förderinitiative der Kulturstiftung des Bundes. Fördermittel der Kulturstiftung des Bundes werden aus Mitteln des Bundeshaushaltes gezahlt. Zuwendungen der Kulturstiftung des Bundes sind daher Steuermitteln. Sie unterliegen den strengen Vorschriften, denen alle steuerfinanzierten Mittel der öffentlichen Haushalte unterliegen. Das ist vor allem die Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit ihren ausführenden Bestimmungen, z.B. den Verwaltungsvorschriften (VV).

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine im Ermessen der öffentlichen (Leistungs-) Verwaltung stehende Aufgabe. Sie ist dabei nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht gebunden.

#### 1.1. § 23 und § 44 BHO

Die konkreten Voraussetzungen für die Gewährung ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Hiernach dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur gewährt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Zudem ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen ist, und es ist ein Prüfungsrecht festzulegen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 ff BHO).

#### 1.2. Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof wurden hierfür Regelungen in Form der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung erlassen (VV zu § 44 BHO). Hierbei handelt es sich um für die Bundesverwaltung verbindliche, allgemeine Regelungen, die – soweit keine Ausnahmen oder Abweichungen zugelassen sind – bei der Vergabe aller Zuwendungsnehmer zu beachten sind. Allerdings gelten sie nur intern und haben im Verhältnis zum Zuwendungsnehmer in der Regel eine Außenwirkung allenfalls über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 GG).

#### 1.3. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Aufgrund dessen hat der Bund parallel zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 weitere Allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die immer und unverändert ein Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Diese Nebenbestimmungen liegen daher nicht nur dem Zuwendungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes an die Kulturstiftung des Bundes zugrunde, sondern müssen ohne Abstriche auch in den Förderverträgen der Stiftung und damit auch der DIEHL+RITTER gUG an die Zuwendungsnehmer, also die geförderten Projekte, weitergereicht werden. Für die von DIEHL+RITTER geförderten Projekte gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ANBest-P (anzuwenden auf konkrete, abgrenzbare Projekte, mit deren Zielerreichung die Förderung endet).

Die Kulturstiftung des Bundes verpflichtet die DIEHL+RITTER gUG im Fördervertrag, in den mit seinen Zuwendungsempfängern zu schließenden privatrechtlichen Verträgen die

Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nr. 1 bis 7 ANBest-P zu regeln. Entsprechend bildet diese die Grundlage aller zuwendungsrechtlichen Belange.

#### 1.4. Vertragsbedingungen des TANZFONDS

Da die ANBest-P jedoch eine Vielzahl von verschiedenen Fällen regeln, müssen sie zusätzlich noch einmal konkretisiert und ergänzt werden. Dies erfolgt durch die Vertragsbedingungen des TANZFONDS, die in Abstimmung mit der Kulturstiftung des Bundes erstellt worden sind. Deren Regelungen gehen den ANBest-P vor, sind also das speziellere Recht.

So lässt die ANBest-P z.B. eine Vielzahl von Finanzierungsarten zu. Die Finanzierungsart bestimmt, in welchem Umfang (ganz oder teilweise) ein Projekt oder eine Einrichtung gefördert wird. Sie hat damit unmittelbar Einfluss auf die Höhe der Zuwendung.

#### 1.5. Verwendung der Fördermittel

Die DIEHL+RITTER gUG fördert im Rahmen des TANZFONDS auf dem Weg der Fehlbedarfsfinanzierung gem. VV Nr. 2.2.2 §44 BHO. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Jede Einnahmenerhöhung bzw. Ausgabenminderung mindert die Zuwendung in entsprechender Höhe.

#### 1.6. VOL/VOB/VOF

Die Verwendung öffentlicher Gelder unterliegt hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen bestimmten Vorschriften. Diese sind in verschiedenen nationalen und europäischen Regelwerken festgehalten, z.B. in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Weiterführende Informationen zum Thema Vergabe entnehmen Sie bitte dem Dokument „Grundzüge der Vergabe“.

#### 1.7. Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamten und Richter des Bundes und gilt auch bei der Verwendung öffentlicher Mittel im Rahmen von Projektförderungen/Zuwendungen. Das Gesetz wird ergänzt von allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV), die Regelungen zu Details der Gesetzesanwendung enthalten. Darüber hinaus existiert die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARV) des BMI. In ihr sind insbesondere Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder für jedes Land geregelt.

#### 1.8. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezeichnet mehrere Tarifverträge für Beschäftigte bei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung von Bund und Kommunen. Die im TVöD festgelegten Gehaltshöhen gelten als Obergrenze für die Bezahlung von Projektmitarbeitern (siehe 4. Besserstellungsverbot).

## 2. Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung

Gemäß § 7 BHO sind bei der Veranschlagung und Ausführung des staatlichen Haushaltsplans die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Hat die öffentliche Verwaltung daher die Möglichkeit, Zuwendungen zu gewähren, hat sie im öffentlichen Interesse auch sicherzustellen, dass die Zuwendungen nur wenn dies nötig ist, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Aufgrund dessen wird dem Zuwendungsempfänger durch Nr. 1.1. der ANBest-P auferlegt, nur notwendige Ausgaben zu tätigen und stets wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Dem Zuwendungsempfänger wird aufgegeben, sämtliche nach seiner aufgabenbedingten Funktion und Stellung gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um bei der Projektförderung das angestrebte Ziel mit einem Minimum von Mitteln zu erreichen. Entsprechend sind z.B. folgende Ausgaben unzulässig:

### 2.1. Skonti und Rabatte

Werden dem Zuwendungsempfänger bei Lieferung und Leistungen Skonti oder Rabatte angeboten, muss er sie in Anspruch nehmen. Versäumt er dies, so sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig. Versäumnisse können auch noch bei der Prüfung des Verwendungsnachweises berücksichtigt werden.

### 2.2. Strafzettel/Mahngebühren

Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgend sind nur notwendige Ausgaben erstattungsfähig. Notwendig sind sie aber nur dann, wenn sie unvermeidbar waren. Dies ist für Bußgelder und Mahngebühren nicht gegeben.

### 2.3. Trinkgelder

Trinkgelder sind keine notwendigen Ausgaben und daher nicht zuwendungsfähig.

### 2.4. Vorleistung

Ein Zuwendungsempfänger darf an Dritte grundsätzlich keine Zahlung bewirken, bevor er nicht eine entsprechende Gegenleistung empfangen hat. Dies ist nur ausnahmsweise zulässig, soweit es nämlich allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Nr. 1.5. ANBest-P).

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Keine Vorleistungen sind Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen, denen entsprechende Gegenleistungen (Teilleistungen) gegenüberstehen. Nicht unter die Auflage fällt auch die Weiterleitung von Zuwendungen.
- Als allgemein üblich sind Vorleistungen zu sehen, wenn sie im marktüblichen Wettbewerb üblicherweise vereinbart und geleistet werden.
- Besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Bundesinteresse liegt, ohne Vorleistung nicht erreicht werden kann.
- Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiss ist, ob der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.
- Nach Lage des Einzelfalls sollten für Vorleistungen Sicherheiten und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.

Eine Vorleistung ist insbesondere dann unzulässig, wenn Ausgaben vor Fälligkeit nur geleistet werden, um einen rechtzeitigen Verbrauch der Fördermittel zu fingieren!

#### 2.5. Versicherung, Steuern und Gebühren

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind regelmäßig zuwendungsfähig. Eine Regelung über den Abschluss freiwilliger Versicherungen (z.B. Ausfallversicherung) enthält die ANBest-P dahingegen nicht. Entsprechend ist die Berücksichtigung von Ausgaben für freiwillige Versicherungen mangels Notwendigkeit zunächst grundsätzlich nicht möglich. Es gilt jedoch auch der allgemeine Grundsatz, dass zuwendungsfähig nur eine Ausgabe sein kann, die bei wirtschaftlicher Betrachtung der Durchführung des Vorhabens verantwortet werden kann. Nicht zuwendungsfähig sind z.B. Reiserücktrittsversicherungen und Auslandsreisekrankenversicherungen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder institutionell geförderten Einrichtungen ist die Zuwendungsfähigkeit zudem weiter zu beschränken auf diejenigen freiwilligen Versicherungen, die nicht bereits anderweitig finanziert werden.

#### 2.6. Leistungen, für die ein anderweitiger Regressanspruch besteht

Bestehen Regressansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche nach Schlechterfüllung), sind diese geltend zu machen.

#### 2.7. Rücklagen/Rückstellungen

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes und des Genossenschaftsgesetzes könnte ein Zuwendungsempfänger verpflichtet sein, Rücklagen oder Rückstellungen zu bilden. Dies ist im Rahmen eines Projektes jedoch nicht möglich, da der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet ist, alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und den Eigenanteil als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (Nr. 1.2. ANBest-P).

#### 2.8. Wirtschaftsprüferstate

Darüber hinaus sind Ausgaben für Wirtschaftsprüferunternehmen gem. Nr. 2.7. VV zu § 44 BHO nur noch zuwendungsfähig, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses entweder gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. über § 316 HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 4.015.000 €) oder aus „besonderen Gründen“ geboten erscheint.

Im Übrigen wird der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bereits von den nachfolgenden Vorschriften der ANBest-P selbst konkretisiert.

### 3. Subsidiarität der Zuwendung

Bei der Projektförderung müssen alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben eingesetzt werden (Nr. 1.2. ANBest-P).

### 3.1. Was sind Ausgaben?

Eine allgemeine Definition oder eine Abgrenzung des Begriffs „Ausgaben“ enthalten weder die VV zu § 44 BHO noch die ANBest-P. Allerdings gilt: Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (Nr. 1.1. ANBest-P). Zuwendungsfähig sind demnach grundsätzlich nur die Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig und nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind bzw. nicht den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung widersprechen.

#### 3.1.1. Zweckbindung

Bei einer Projektförderung hat die Zuwendung den Zweck, dazu beizutragen, dass ein einzelnes Vorhaben verwirklicht werden kann. Für den Zuwendungsempfänger ist die Angabe des konkreten Zwecks der Zuwendung im Fördervertrag in Form der Projektbeschreibung und des Kosten- und Finanzierungsplans bindend (Nr. 4.2.3. VV zu § 44 BHO). Daraus ergibt sich, dass die Zuwendung nur zur Erfüllung dieses Zwecks bestimmt ist und nicht anderweitig verwendet werden darf.

#### 3.1.2. Stammpersonal/Infrastruktur/sächlicher Verwaltungsaufwand

Zudem gelten nach den Fördergrundsätzen der Kulturstiftung des Bundes und der DIEHL+RITTER GuG nur diejenigen Ausgaben als zuwendungsfähig, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Entsprechend können z.B. Stammpersonal, bestehende Infrastruktur und sächlicher Verwaltungsaufwand nicht abgerechnet werden, wenn die Ausgaben auch ohne das Projekt anfallen und bereits anderweitig finanziert werden (z.B. bei institutionell geförderten Projektträgern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts). Stammpersonal kann daher maximal dann Berücksichtigung finden, wenn es sich um zusätzliche Einstellungen für das Projekt handelt oder um Projektträger, die ihr Personal ausschließlich über Projekte finanzieren. Ist Stammpersonal hiernach ausnahmsweise abrechenbar, dürfen die Gehälter weiterhin aber nur insoweit Eingang finden, wie das Personal im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit für das Projekt tätig geworden ist. In diesem Fall ist eine personalisierte Tätigkeitsbeschreibung mit entsprechender Stundenübersicht, aus der der Aufwand für das Projekt hervorgeht, anzufertigen.

Soweit dies in der Praxis dazu verleitet, statt der eigenen Räumlichkeiten anderweitige Immobilien anzumieten, Neuanschaffungen zu tätigen oder Tätigkeiten „out to sourcen“, sei darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um nicht notwendige Kosten handelt, die dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgend als nicht zuwendungsfähig einzustufen sind.

#### 3.1.3. Eigenarbeitsleistung/Ehrenamtliche Tätigkeit

Um die Gesamtausgaben eines Projektes zu senken, kommt es lobenswerterweise oft zu unentgeltlichen Eigenarbeitsleistungen (z.B. ehrenamtliche Vereinstätigkeit). Diese Eigenmittel müssten aber auch auf der Seite der Deckungsmittel ausgewiesen werden, sodass ein Nullsummenspiel entsteht. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand soll daher eine Berücksichtigung im Kosten- und Finanzierungsplan unterbleiben.



#### 3.1.4. Vorsteuer

Ausdrücklich ausgeschlossen ist zudem die Geltendmachung der Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist (Nr. 2.6. VV zu § 44 BHO). Entsprechend gilt: Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden (Nr. 6.2.2. ANBest-P). Andernfalls käme es zu einer zweimaligen Bezahlung der Vorsteuer – einmal durch die DIEHL+RITTER gUG und einmal durch das Finanzamt in Form der Vorsteuerrückerstattung.

#### 3.2. Was sind Einnahmen?

Aus den zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften ergibt sich keine nähere Definition der mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen. Allgemein sind hierunter jedoch insbesondere anzusehen:

- eigene Einnahmen, die der geförderte Zuwendungsempfänger allgemein (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Verwertung von Arbeitsergebnissen) oder der projektgeförderte Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Vorhabens (z.B. durch Teilnehmerbeiträge) erzielt;
- gesetzliche Leistungen für den Zweck, auf die der Zuwendungsempfänger einen Rechtsanspruch hat (z.B. Investitionszulagen für Neuanschaffungen oder Herstellungen);
- weitere Zuwendungen bei gemeinsamer Förderung;
- sonstige Mittel Dritter, wie z.B. entgeltliches Sponsoring und Spenden soweit diese aufgrund ihrer Voraussehbarkeit Eingang in den Kosten- und Finanzierungsplan gefunden haben oder nachträglich zweckgebunden eingegangen sind.

#### 3.3. Was ist der Eigenanteil?

Die zuwendungsrechtlichen Vorschriften enthalten keinen Hinweis darauf, was unter Eigenmitteln zu verstehen ist. Bei einer Betrachtungsweise, die sich nur an den projektbezogenen Mehrausgaben orientiert, kommen als abrechenbarer Eigenanteil jedoch nur Geldleistungen in Betracht, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereit stellt. Der Einsatz der Infrastruktur, des sächlichen Verwaltungsaufwandes oder der Einsatz von Eigenarbeitsleistung oder ehrenamtliche finden keinen Eingang als Eigenanteil in den Kosten- und Finanzierungsplan.

### 4. Besserstellungsverbot

Nr. 1.3. ANBest-P lautet: „Dürfen aus der Zuwendung ausnahmsweise auch Personalabgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten zudem nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete“. In Verbindung mit den Vertragsbedingungen des TANZFONDS bedeutet dies im Einzelnen folgendes:

#### 4.1. Löhne und Gehälter

Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Nr. 1.3. Satz 2 ANBest-P). Entsprechend bildet der TVöD grundsätzlich immer die Obergrenze der Vergütungen, Löhne und sonstigen finanziellen Leistungen an die Beschäftigten. Danach gilt:

- Wendet ein Zuwendungsempfänger die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (oder analog) an, muss er für die Eingruppierung seiner Beschäftigten deren Tätigkeitsmerkmale anwenden. Gruppiert er seine Beschäftigten dennoch zu hoch ein, dürfen die über die richtige Entgeltgruppe hinausgehenden Personalausgaben nicht berücksichtigt werden.
- Wendet ein Zuwendungsempfänger abweichende Tarifverträge an (es herrscht der Grundsatz der Tarifautonomie), dürfen die sich gegebenenfalls aus abweichenden tarifvertraglichen Regelungen ergebenden höheren Personalausgaben des Zuwendungsempfängers ebenfalls nicht zu höheren Zuwendungen führen.
- Eine Ausnahme im Einzelfall ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen möglich (Nr. 15.1. VV zu § 44 BHO). Nach den bisherigen Erfahrungen ist diese Ausnahmegenehmigung nicht zu erlangen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes liegt ein zwingender Grund für eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot dann vor, wenn es ohne die Ausnahmegenehmigung nicht zu einer Zuwendungsgewährung kommen würde und in diesem Fall der im erheblichen Bundesinteresse liegende Zweck auf andere Weise nur mit erheblichen Kosten verwirklicht werden könnte.

Für die Berechnung der Entgelte stehen im Internet verschiedene Onlinerechner zur Verfügung (z.B. <http://oeffentlicher-dienst.info>).

Beachten Sie bitte zudem folgendes:

Bei der Einstellung in einer der Entgeltgruppen 2 bis 8 werden die Beschäftigten der Stufe I zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung (berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer der Aufgaben entsprechende Tätigkeit) vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Ansonsten wird die/der Beschäftigte bei entsprechender Berufserfahrung von mindestens einem Jahr der Stufe 2 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit erforderlich ist (§ 16 Abs. 3 TVöD).

Bei der Einstellung in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 können zur Personalgewinnung ab dem 1. September 2006 abweichend vom TVöD bei der Stufenzuordnung nunmehr auch Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bis maximal Stufe 4 angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist und die Anrechnung zur Deckung des Personalbedarfs im begründeten Einzelfall notwendig ist (Rundschreiben BMI vom 6.9.2006 AZ D II 2 – 220210-2/16). Die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung müssen allerdings grundsätzlich die Stufenlaufzeiten des TVöD erfüllen. Danach sind für die Zuordnung zu Stufe 2 mindestens ein Jahr, für Stufe 3 mindestens drei Jahre und für Stufe 4 mindestens sechs Jahre einschlägige Berufserfahrung notwendig.

#### 4.2. Ausgaben für Sachverständigengremien (Beiräte, Juroren usw.)

Das Sitzungsgeld für ehrenamtliche Juroren usw. beträgt maximal 30,00 € pro Tag (Nr. 2.2. der Richtlinie für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen usw.). Daneben kann es weitere Gutachtervergütungen oder Honorare geben (evtl. nach Aufwand und inhaltlicher Kompetenz gestaffelt), da hier Leistungen eingekauft werden, egal wie das Instrument heißt. Die Honorare sollten sich wegen des Besserstellungsverbot – auch wenn es Werk- und keine Anstellungsverträge sind) – an der Vergütung des öffentlichen Dienstes orientieren. Bei Professoren könnte z.B. die außertarifliche Entgeltgruppe 15Ü mit bis zu 30,67 € je Stunde West (brutto) gewählt werden. Bei einer zweitägigen Sitzung zu je 6 Stunden wären das 368,04 €. Fahrtzeiten können wegen des BRKG nicht vergütet werden. Bei umfangreichen Vorbereitungen kann eventuell ein Vorbereitungstag begründet sein, sodass sich im Beispielfall 552,06 € ergeben würden.

#### 4.3. Personalbezogene Sachausgaben

Das Besserstellungsverbot umfasst nicht nur die Vergütung von Angestellten und die Löhne von Arbeitern, sondern auch Personalausgaben im weiteren Sinn sowie personalbezogene Sachausgaben.

##### 4.3.1. Bewirtungskosten

Sowohl Behörden als auch die in die jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Zuwendungsempfänger werden durch öffentliche Gelder finanziert. Sie sind deshalb verpflichtet, äußerst sparsam mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen. Aus diesem Grund und um schon den Anschein nicht zweckentsprechender Verwendungen zu vermeiden, sind Ausgaben für Bewirtungen von Gästen oder bei internen Gesprächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und im engen Rahmen zu handhaben. Eine weitere notwendige Voraussetzung ist das Vorhandensein eines entsprechenden Titels der zur Zahlung der Bewirtungsausgaben ermächtigt (Rundschreiben BKM vom 22. Mai 2007).

Verfahrensrichtlinien:

##### a) Bewirtung mit Getränken

- Bei rein internen Gesprächen – es nehmen nur Mitarbeiter des jeweiligen Zuwendungsempfängers teil – ist eine Bewirtung mit Getränken grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der/die Leiter/in an der Sitzung teilnimmt und diese überdurchschnittlich lange dauert (länger als drei Stunden).
- Eine Bewirtung von hochrangigen Gästen (Kaffee, Tee, Kaltgetränk) ist zulässig.
- Eine Bewirtung von externen Teilnehmern innerhalb von Besprechungen/Sitzungen ist nur in einem restriktiven Rahmen (z.B. Kaffee, Tee, Kaltgetränk) zulässig.
- Getränke für Besuchergruppen, wie z.B. Schüler, im Rahmen von Exkursionen sind nur gegen eine Bezahlung zulässig (Deckung der Ausgaben).

##### b) Bewirtung mit Essen

- Bei rein internen Gesprächen ist eine Bewirtung mit Essen unzulässig.

- Eine Bewirtung von externen Teilnehmern innerhalb von Besprechungen/Sitzungen ist nur in einem restriktiven Rahmen zulässig. Ein Bedarf ist lediglich bei Besprechungen/Sitzungen gegeben, die über mehrere Stunden (in Anlehnung an das Arbeitszeitgesetz 6 Stunden) dauern und bei denen Verpflegung in einer Kantine o.ä. nicht möglich ist. Der Anteil der Gäste muss im Verhältnis zu den Teilnehmern der einladenden Einrichtung überwiegen.
- Eine Bewirtung von Besuchergruppen ist zu unterlassen. Ausnahme: Die Ausgaben werden durch einen Unkostenbeitrag der Besuchergruppe gedeckt.
- Eine Bewirtung von hochrangigen Gästen ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine externe Bewirtung möglich. Die Zahl der internen Teilnehmer soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Zahl der zu bewirtenden Gäste stehen. Eine externe Bewirtung nur von Mitarbeitern ist unzulässig. Der Bewirtungsanlass, der Besprechungsbedarf, Teilnehmer, Angabe der Funktion der Teilnehmer und kurze Begründung für eine Bewirtung müssen im Zusammenhang mit der entsprechenden Rechnung/Quittung erfasst und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden. Zuzahlungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen sind unzulässig (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsjubiläum, Geburtstagssträuße usw.). Grund: Derartige Ausgaben sind bereits mit dem Gehalt/Honorar abgegolten. Für Jurysitzungen (analog auch für Workshops u.ä.) gilt unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgender finanzieller Rahmen:
  - Warmes Essen gibt es nur bei einer Sitzungsdauer ab sechs Stunden. Kaffee und Erfrischungsgetränke kann es auch bei kurzen Sitzungen geben. Der Preis muss jedoch angemessen sein. In der Regel sollte dies aus Kostengründen nicht vom Caterer geliefert werden.
- Es muss immer mindestens drei schriftliche Angebote geben. Es können auch Angebote von sozialen Einrichtungen (z.B. Berufsförderungswerken) eingeholt werden. Es gibt immer einen Vermerk darüber, warum die Bewirtung notwendig war. Bei einer Sitzung ab sechs Stunden Dauer kann die Begründung z. B. mit dem Arbeitszeitgesetz erfolgen (ab sechs Stunden Arbeit ist eine Pause von 30 Minuten zwingend vorgeschrieben). Der Vermerk listet immer alle bewirteten Personen und deren Funktion auf. Mitarbeiter sind an den kostenlos erhaltenen Mahlzeiten und Getränken angemessen zu beteiligen.
- Das vom Bundesverwaltungsamt entwickelte Schema sieht etwa folgendes vor:
  - Dauer nur vormittags (8 bis 13 Uhr): nur Getränke und Gebäck
  - Dauer nur nachmittags (13 bis 18 Uhr): nur Getränke und Gebäck
  - Dauer kürzer als 4 Stunden (z.B. 10 bis 14 Uhr): nur Getränke und Gebäck
  - Beginn vor 10 und Ende nach 15 Uhr: Getränke und eine warme Mahlzeit
  - Dauer länger als 6 Stunden: Getränke, eine warme Mahlzeit und Gebäck
- Die Kosten sollten nach dem Bundesverwaltungsamt folgende Größen nicht ersteigen (Bruttopreise):
  - Gebäck je Person: 2 bis 3 €
  - Kalte Mahlzeit je Person: 8 bis 10 € plus Kaffee/Tee/Erfrischungsgetränke (im

Regelfall zwei Getränke pro Person)

- Warme Mahlzeit pro Person: 12 bis 15 € plus Kaffee/Tee/Erfrischungsgetränk (im Regelfall zwei Getränke pro Person)

Getränke = Kaffee, Tee und Erfrischungsgetränke (z.B. kein Wein oder Bier). Zusätzliche Personalkosten dürfen nicht entstehen (also entweder Catering im Büro für 15 € oder Essen im Restaurant). Ein Abendessen in Höhe von 12 bis 15 € zzgl. alkoholfreien Getränken ist demnach beispielsweise zuwendungsfähig, wenn es sich um ein „Arbeitsessen“ handelt, das innerhalb einer Sitzung von mindestens sechs Stunden Dauer gereicht wird.

Zudem sind bei der Geltendmachung von Reisekosten grundsätzlich die Höchstsätze und Abrechnungsvorgaben des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden – auch wenn keine überwiegend öffentliche Förderung erfolgt.

#### 4.3.2. Reisekosten

Zudem sind bei der Geltendmachung von Reisekosten grundsätzlich die Höchstsätze und Abrechnungsvorgaben des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden – auch wenn keine überwiegend öffentliche Förderung erfolgt (Nr. 8.2. der Vertragsbedingungen des TANZFONDS. Nähere Ausführungen finden Sie in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKG)).

### 5. Folgen bei nachträglicher Erhöhung der Ausgaben bei der Fehlbedarfsfinanzierung

Die DIEHL+RITTER gUG fördert Projekte im Rahmen des TANZFONDS ERBE gewöhnlich auf dem Weg einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die tatsächliche Entwicklung eines Projektes verläuft erfahrungsgemäß nicht selten anders als geplant. Bei einer Erhöhung der Ausgaben kann dies ohne eine Vertragsanpassung schwerwiegende Folgen haben:

#### 5.1. Veränderungen der Hauptpositionen bis zu 20% im Rahmen der Gesamtausgaben

Eine Erhöhung der Ausgaben nach Vertragsabschluss ist solange unproblematisch, wie eine Hauptposition nur bis zu 20% überschritten wird und dies durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden kann (Nr. 1.2. ANBest-P). Auch die Überschreitung mehrerer Hauptpositionen bei entsprechendem Ausgleich ist möglich (Nr. 5.3.2. VV zu § 44 BHO). Insoweit bedarf es weder einer Anzeige noch der Zustimmung der DIEHL+RITTER gUG.

#### 5.2. Abweichung der Hauptposition von über 20% im Rahmen der Gesamtausgaben

Wird eine Hauptposition nach Vertragsabschluss um mehr als 20% überschritten, stellen die darüber hinausgehenden Verwendungen aufgrund der Verbindlichkeit des Kosten und Finanzierungsplans grundsätzlich zweckwidrige Verwendungen dar, unabhängig davon, ob ein Ausgleich durch Einsparungen an anderer Stelle gelungen ist oder nicht, da eine Veränderung dieses Ausmaßes eine inhaltliche Abweichung von den ursprünglichen Förderzielen indiziert. Entsprechend handelt es sich bei den zusätzlichen Ausgaben ohne die Zustimmung der DIEHL+RITTER gUG um zweckwidrige Verwendung, die bei der abschließenden Berechnung des tatsächlichen Fehlbedarfsanteils unberücksichtigt bleiben müssten:

Beispiel:

	<b>SOLL</b>	<b>IST lt. VN</b>	<b>Anerkannt</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>9.400,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	3.000,00 €	2.400,00 €
Personal	4.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €		3.400,00 €

Werden zur Erreichung des Projektzieles nachträglich zusätzliche Ausgaben notwendig, ist es daher erforderlich, dies anzuzeigen und einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan genehmigen zu lassen.

Die Genehmigung der nachträglichen Änderung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich (Nr. 14 und 15.1. VV zu § 44 BHO in Verbindung mit Nr. 4.3. Satz 2 VV zu § 44 BHO):

- Es muss ein Ausgleich der Mehrausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle erfolgen.
- Es muss eine Begründung vorliegen, warum die Mehrausgaben zur Erreichung des Zweckzwecks notwendig sind.

Das Beispiel für einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan finden Sie auf der Homepage [www.kulturstiftung-des-bundes.de](http://www.kulturstiftung-des-bundes.de) unter „Förderung“ > „Häufig gestellte Fragen“.

Der Antrag auf Bewilligung muss spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises gestellt werden. Erfolgt der Antrag erst mit dem Verwendungsnachweis, bedarf es neben der Begründung keines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans mehr, da sich der Ausgleich insoweit bereits aus der Abrechnung ergibt.

### 5.3. Nachträgliche Erhöhung der Ausgaben über den Rahmen der Gesamtausgaben hinaus

Der Kosten- und Finanzierungsplan, der dem Fördervertrag zugrunde liegt, ist auch hinsichtlich der Höhe der Gesamtausgaben verbindlich (Nr. 1.2. ANBest-P). Werden zur Erreichung des Projektziels daher nach Vertragsabschluss zusätzliche Ausgaben über die festgelegte Höchstsumme notwendig, ist auch insoweit eine Anzeige und die Einreichung eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Andernfalls handelt es sich bei den Mehrausgaben wiederum um zweckwidrige Verwendungen, die bei der abschließenden Berechnung des tatsächlichen Fehlbedarfsanteils der DIEHL+RITTER gUG unberücksichtigt bleiben müssten. Die Genehmigung der nachträglichen Änderung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich (Nr. 14 und 15.1. VV zu § 44 BHO in Verbindung mit Nr. 4.3. Satz 2 VV zu § 44 BHO):

- Es muss ein Ausgleich der Mehrausgaben durch zusätzliche Deckungsmittel

erfolgen.

- Es muss eine Begründung vorliegen, warum die Mehrausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Das Beispiel für einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan findet sich auf der Homepage [www.kulturstiftung-des-bundes.de](http://www.kulturstiftung-des-bundes.de) unter „Förderung“ > „Häufig gestellte Fragen“. Erfolgt der Antrag erst mit dem Verwendungsnachweis, bedarf es neben der Begründung keines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans mehr, da sich der Ausgleich insoweit bereits aus der Abrechnung ergibt.

## 6. Folgen anderer nachträglicher Veränderungen bei der Fehlbedarfsfinanzierung

Ermäßigen sich die Ausgaben oder erhöhen oder ermäßigen sich die Deckungsmittel nachträglich, wirkt sich dies bei einer Fehlbedarfsfinanzierung wie folgt auf die Zuwendung der DIEHL+RITTER gUG aus:

### 6.1. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach Vertragsschluss die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Nr. 2.1.2. ANBest-P):

	<b>SOLL</b>	<b>IST lt. VN</b>	<b>Anerkannt</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>9.000,00 €</b>	<b>9.000,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personal	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €	4.000,00 €	3.000,00 €

### 6.2. Nachträgliche Erhöhung der Deckungsmittel

Erhöhen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Deckungsmittel für den Zuwendungszweck, ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Nr. 2.1.2. ANBest-P):

	<b>SOLL</b>	<b>IST lt. VN</b>	<b>Anerkannt</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personal	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €		3.000,00 €

Auch wenn nach der Bewilligung zu den im Finanzierungsplan veranschlagten Deckungsmitteln neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Nr. 2.1.2. ANBest-P):

	SOLL	IST lt. VN	Anerkannt
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personal	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Spende		1.000,00 €	1.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €		3.000,00 €

### 6.3. Nachträgliche Ermäßigung der Deckungsmittel

Eine nachträgliche Reduktion des Eigenanteils ist unzulässig. Für den Fall der Mindereinnahmen bei den sonstigen Deckungsmitteln treffen die ANBest-P keine Regelungen. Da eine nachträgliche Erweiterung der Zuwendung der DIEHL+RITTER gUG jedoch ausgeschlossen ist, ist der tatsächliche Fehlbedarf in diesen Fällen größer als der Fehlbedarfsanteil der DIEHL+RITTER gUG. Es verbleibt also ein Rest, der nicht anderweitig gedeckt werden kann.

	SOLL	IST lt. VN	Anerkannt
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personal	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €		4.000,00 €
Nicht gedeckter Rest			1.000,00 €

### 6.4. Kumulierte Fälle

Tatsächlich kommen in der Realität jedoch vor allem folgende Fälle vor:



**Beispiel mit Verringerung der Ausgaben und Verringerung der Deckungsmittel:**

	<b>SOLL</b>	<b>IST lt. VN</b>	<b>Anerkannt</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personal	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €		1.000,00 €

**Beispiel mit Verringerung der Ausgaben und Erhöhung der Deckungsmittel:**

	<b>SOLL</b>	<b>IST lt. VN</b>	<b>Anerkannt</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>8.000,00 €</b>	<b>8.000,00 €</b>
Verwaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personal	4.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Sachkosten	4.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
<b>Deckungsmittel</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>11.000,00 €</b>	<b>11.000,00 €</b>
Barer Eigenanteil	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Eintritte	1.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Spende		2.000,00 €	2.000,00 €
Fehlbedarf (DIEHL+RITTER gUG)	4.000,00 €		0,00 €

ACHTUNG: Nr. 2.2. der ANBest-P sieht eine Ermäßigung der Zuwendung bei einer Fehlbedarfsfinanzierung nur vor, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500,00 € ändern. Die Vorschrift findet im Rahmen einer Förderung durch die DIEHL+RITTER gUG jedoch keine Anwendung. Grund: Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung, da Rückforderungen unter der Bagatellgrenze meist mehr Aufwand verursachen als sie Nutzen bringen. Da die DIEHL+RITTER gUG jedoch grundsätzlich einen Rückbehalt vereinbart, kommt es in der Regel zu keiner Rückzahlung, sondern zu einer letzten Auszahlung. Da der Rückbehalt um mögliche Ermäßigungen gekürzt werden kann, fallen keine zusätzlichen Verwaltungskosten für eine Rückforderung an. Vielmehr würde die DIEHL+RITTER gUG andernfalls mehr Fördermittel auszahlen als zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben notwendig sind.

## 7. Verwendung der Auszahlung in der 6-Wochenfrist

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Fordert ein Zuwendungsempfänger die bewilligte Zuwendung (oder Teile davon) dennoch vorzeitig ab, muss er damit rechnen, dass DIEHL+RITTER / TANZFONDS so genannte „Zweckentfremdungszinsen“ in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangt, denn die vorzeitige Auszahlung führt zu Zinsverlusten auf Seiten des Zuwendungsgebers.

### 7.1. Die 6-Wochen-Frist im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung sind zuerst alle vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel zu verbrauchen. Alle Dritt- und Eigenmittel sind vorrangig vor den Fördermitteln der DIEHL+RITTER gUG zu verbrauchen. Von einem anteiligen Mittelabruf bei Deckung des Fehlbedarfs durch mehrere Zuwendungsgeber wird zur Vermeidung von Zinsanfällen dringend abgeraten

### 7.2. Weitere wichtige Informationen

Gemäß BHO sind die Zinsen „regelmäßig“ zu verlangen (Nr. 8.7. VV zu § 44 BHO), sodass auch nur ein begrenzter Ermessensspielraum besteht, die Zinsen ausnahmsweise nicht einzufordern. So kommt ein Verzicht in der Regel nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er die Zuwendungen für innerhalb der nächsten 6 Wochen fällige Zahlungen angefordert hat, diese jedoch entgegen aller Erwartungen innerhalb einer Frist nicht zahlungspflichtig geworden sind. Hintergrund: Verzögert sich die Mittelverwendung um mehr als 6 Wochen, lässt dies darauf schließen, dass der Zuwendungsempfänger die Vorzeitigkeit der Inanspruchnahme aufgrund eigener Planungs- und Durchführungsmängel zu vertreten hat (OVG Münster, Urteil vom 19.03.1991).

Zinsbeginn ist zudem nicht der Tag, der auf das Ende der 6-Wochen-Frist folgt, sondern Tag der Auszahlung (Nr. 8.7. VV zu § 44 BHO), mithin der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut (Nr. 3.3. VV zu § 34 BHO).

Sollte eine Überschreitung der 6-Wochen-Frist drohen, ist daher eine vorläufige Rückzahlung an die DIEHL+RITTER gUG vorzunehmen. Eine Verrechnung mit kommenden Abschlagzahlungen genügt hierfür nicht. Dagegen ist eine erneute Überweisung entsprechend dem Verfahren der Mittelanforderung unproblematisch möglich. Verfügt ein Projektträger im Förderzeitraum über Haushaltsmittel, die zwar anderweitig zweckgebunden, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verbraucht werden müssen, wäre durch diese eine Vorfinanzierung denkbar, wodurch das Risiko der Fristüberschreitung minimiert werden könnte. Dem Subsidiaritätsprinzip (nachrangige Verwendung von Fördermitteln) wäre genüge getan, da es sich nicht um freie Mittel handelt. Zudem kann der Zuwendungsgeber während der Vorfinanzierung mit dem Geld wirtschaften, sodass insofern auch keine Benachteiligung droht.

## 8. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorgaben des Abschnitt I der VOL und VOB anzuwenden, wenn die Zuwendung – oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag aller Zuwendungen – mehr als 100.000,00 € beträgt (Nr. 3.1. ANBest-P). Es gilt:

### 8.1. Vergabe von Aufträgen

Dienstleistungen (siehe Negativabgrenzung in § 1 VOL/A) bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,00 € netto können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Abschnitt 1 § 3 Abs. 6 VOL/A). Bei einem Schätzwert von 500,00 € bis 1.000,00 € ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 1.000,00 € bis 20.000,00 € sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. (Abschnitt 1 § 3 Abs. 5 i VOL/A in Verbindung mit der Beschaffungsrichtlinie des BMI vom 21.07.2011). Das Ergebnis ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind den Belegen beizufügen. Bei einem Schätzwert über 20.000,00 € ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung nach den Vorgaben der VOL durchzuführen, es sei denn, dass die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen. Die möglichen Ausnahmen finden sich in Abschnitt 1 § 3 Abs. 3 ff. VOL/A. Wird von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen, ist dies schriftlich zu begründen und die Begründung den Belegen beizufügen.

### 8.2. Vergabe von freiberuflichen Tätigkeiten<sup>1</sup> bei Zuwendungen über 100.000,00 €

Für freiberufliche Leistungen (Definition siehe Fußnote) oberhalb eines Schätzwertes von 206.000,00 €, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, gelten die Vorgaben der VOL/A entsprechend (§ 2 Nr. 2 VOF). Siehe daher insoweit Nr. 8.1. des Skripts. Für freiberufliche Leistungen oberhalb eines Schätzwertes von 206.000,00 €, die vorab NICHT eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, gelten die Vorgaben der VOF. Für freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes von 206.000,00 € - egal ob beschreibbar oder nicht – kommen die Bestimmungen des Haushaltrechts zur Anwendung. Gemäß den Erläuterungen der Bundesregierung zur VOL/A kann hiernach davon ausgegangen werden, dass in der Regel der Ausnahmetatbestand für eine Freihändige Vergabe erfüllt ist. Liegen keine besonderen Anhaltspunkte vor, kann daher grundsätzlich ohne besondere Begründung unter Bezug auf die oben gegebenen Erläuterungen freihändig vergeben werden. Allerdings muss sich der Auftraggeber einen Marktüberblick durch Beteiligung mehrerer Bewerber (mindestens drei Angebote) verschaffen, damit er im Sinne eines Minimums an Wettbewerb möglichst den qualifiziertesten und wirtschaftlich günstigsten Freiberufler auswählt. Zudem sollten im Interesse des Wettbewerbs und der Chancengleichheit die Aufträge möglichst gestreut

---

<sup>1</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufes im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient: Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;...

werden.

Bei einer Gesamtsumme der öffentlichen Zuwendungen unter 100.000,00 € gilt:

### 8.3. Zuwendungen unter 100.000,00 €

Liegt die Gesamtsumme der öffentlichen Fördermittel unter 100.000,00 €, sind keine Schwellenwerte und kein Vergabeverfahren zu beachten. Es gilt jedoch nach wie vor der allgemeine Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Entsprechend hat ein Zuwendungsempfänger dennoch stets die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und den wirtschaftlich günstigsten Anbieter auszuwählen, sodass es in der Regel stets geboten ist, auch bei freihändiger Vergabe nach Markterkundung mehrere Angebote einzuholen. Generell – egal wie hoch die Summe der öffentlichen Zuwendungen ist – gilt:

### 8.4. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

Sind die Vorgaben nicht beachtet worden, kann das Auftragsvolumen je nach Schwere des Falls bis zu 10% als nicht zuwendungsfähig deklariert werden. Der Projektträger riskiert bei Verletzung der Vorschriften der VOL oder VOF zudem Konkurrentenklagen, die von nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmern (das können auch Unternehmen sein, die zum Beispiel nicht an einer beschränkten Ausschreibung beteiligt wurden) eingereicht werden und Vergabeverfahren erheblich (in der Regel um mehrere Jahre) verzögern.

## 9. Mitteilungspflichten

Neben den Anzeigepflichten nachträglicher Veränderungen im Projektbudget enthält die ANBest-P weitere Vorgaben, die es zu beachten gilt. So ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen,

- wenn er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er, ggf. weitere, Mittel von Dritten erhält;
- wenn der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen (Hierunter fallen u.a. die Überschreitung der Gesamtausgaben und die Überschreitung von Hauptpositionen um mehr als 20% als auch wesentliche Änderungen);
- wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- wenn die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden;
- wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden;
- wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## 10. Nachweis der Verwendung

Entsprechend § 44 Abs. 1 Satz 2 BHO, wonach die zweckentsprechende Verwendung einer Zuwendung nachgewiesen und geprüft werden muss, ist nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis anzufertigen (Nr. 6.1. ANBest-P).

### 10.1. Fälligkeit

Abweichend von den ANBest-P ist der Nachweis gemäß Nr. 5.2. der Vertragsbedingungen des TANZFONDS innerhalb von drei (nicht sechs) Monaten nach dem Ende des Förderzeitraums (festgelegt auf dem Deckblatt des Fördervertrages) einzureichen.

ACHTUNG: Ausgaben nach dem Ende des Förderzeitraums können nur berücksichtigt werden, wenn der Zahlungsgrund (z.B. die Tätigkeit, die entgolten werden soll) im Förderzeitraum lag. Eventuell ist es daher im Einzelfall erforderlich, eine Förderzeitraumverlängerung zu vereinbaren.

### 10.2. Sachbericht

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizulegen, der analog einem Rechenschaftsbericht über den Projektverlauf Auskunft gibt, die Höhen und Tiefen des Projekts beschreibt und über die erreichten Ziele sowie die Presseresonanz und den Publikumsverkehr informiert. Der Bericht sollte wenigstens eine DIN A4-Seite umfassen. Als Orientierung ist die Projektbeschreibung, die dem Förderantrag zugrunde liegt, zu nutzen. Zudem ist hier zu eventuellen nachträglichen Budgetveränderungen Stellung zu nehmen. Die Zusendung von Katalogen, Pressemitteilungen oder anderweitigen Produkten genügt nicht.

### 10.3. Zahlenmäßiger Nachweis

Weiterhin ist ein zahlenmäßiger Nachweis einzureichen, in dem sämtliche Einzelausgaben mit Belegnummer, Zahlungszweck und dem Tag der Zahlung aufzuführen sind. Tag der Zahlung ist weder das Buchungs- noch das Rechnungsdatum. Vielmehr ist der tatsächliche Abgang vom Konto/aus der Kasse („Cashflow“) zu dokumentieren. Weiterhin sind die Einzelausgaben nach den Sachgruppen zu gliedern, die in dem, dem Fördervertrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan als Hauptpositionen definiert worden sind. Ist der Projektträger zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die reinen Nettobeträge darzustellen. Für den Nachweis ist das Formular des TANZFONDS in Form einer Exceltabelle zu verwenden. Das Formular hält für die Beschreibung der Einzelausgaben eine Spalte „Verwendungszweck“ und eine Spalte „Bemerkungen“ bereit. Beide Spalten sollten ausgiebig genutzt werden, denn je genauer die Ausgaben beschrieben sind, umso weniger Nachfragen gibt es von Seiten der DIEHL+RITTER gUG.

### 10.4. Inventarliste

Zudem sind alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 410,00 € netto zu inventarisieren (Nr. 3.2. der Vertragsbedingungen). Unerheblich ist dabei, ob die Gegenstände durch Fördermittel der DIEHL+RITTER gUG oder durch Eigen- oder Drittmittel finanziert worden sind. Mit der Liste können Vorschläge für den weiteren Verbleib oder die wirtschaftliche Verwertung der Gegenstände unterbreitet werden. Anderenfalls muss die DIEHL+RITTER gUG nach ihrem Ermessen über den weiteren Verbleib entscheiden. Folgende Möglichkeiten kommen dabei in Betracht:

- Das Inventar wird im Rahmen einer Umwidmung unentgeltlich einem anderen (konkret benannten) Projekt des Zuwendungsempfängers zur Verfügung gestellt. Die Zweckbindungsfrist beträgt insgesamt 10 Jahre. Für IT beträgt die Zweckbindungsfrist 4 Jahre. Gegebenenfalls sind mehrere Folgeprojekte zu benennen.
- Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, den Gegenstand der DIEHL+RITTER gUG oder Dritten zu übereignen.
- Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, den Gegenstand am Markt zu veräußern und den Erlös zurückzuzahlen oder, wenn er ihn behalten will, den Restwert auszugleichen.

#### 10.5. Bestätigung

Zudem ist dem Nachweis eine Erklärung folgenden Inhalts beizufügen und handschriftlich zu unterzeichnen (Nr. 6.2.2. ANBest-P): „Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass die getätigten Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.“ Ein Abdruck der Erklärung befindet sich bereits auf dem Tabellenblatt „Einnahmen“ des Excel-Formulars zum zahlenmäßigen Nachweis.

#### 10.6. Belege

Die dem zahlenmäßigen Nachweis zugrunde liegenden Belege sind im Original mindestens fünf Jahre ab dem Eingang des Verwendungsnachweises bei der DIEHL+RITTER gUG aufzubewahren. Die Zusendung der Belege (grundsätzlich im Original) an die DIEHL+RITTER gUG erfolgt erst nach Aufforderung. Die DIEHL+RITTER gUG prüft in der Regel die Belege zu allen anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. In der Regel werden im Rahmen des TANZFONDS konkrete Projekte gefördert. Daher ist die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger regelmäßig ausgeschlossen. Entsprechend sind grundsätzlich nur solche Ausgaben abrechenbar, die direkt vom Projektträger bezahlt wurde. Sammelrechnungen, die nur einen Gesamtbetrag dokumentieren, genügen nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Verwendungszweck eines Projektes explizit in der Weiterleitung einer Zuwendung besteht.

#### 10.7. Zwischennachweis

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt (ein Haushaltsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres), ist die Einreichung eines Zwischennachweises erforderlich. Der Nachweis ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Zudem soll mit dem zahlenmäßigen Nachweis ein kurzer Sachstandsbericht zum Projekt eingereicht werden.

#### 10.8. Rückforderung

Können bei der Verwendungsnachweisprüfung keine Ausgaben in Höhe des Festbetrags festgestellt werden, kann es nachträglich zu einer Reduzierung der Zuwendung nach den Regeln der Ermäßigung der Ausgaben (siehe 6.5.) kommen. Kommt es im Ergebnis einer Verwendungsnachweisprüfung zu einer Rückforderung, ist diese mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen (Nr. 8.4. ANBest-P). Ein Ermessen seitens der DIEHL+RITTER gUG besteht nicht.

Weiterführende Literatur:

Bundeshaushaltsordnung – Kommentar v.Köckritz/Ermisch/Dittrich/Lamm  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH  
Heidelberg/München/Landsberg/Berlin

Zuwendungsrecht/Praxisrecht-Kommentar Krämer/Schmidt  
R.v. Decker Verlag  
Heidelberg

Link zur Bundeshaushaltsordnung (BHO):

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bho/gesamt.pdf>

Link zu den Verwaltungsvorschriften (VV) der BHO:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bho/BJNR012840969.html>

Link zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL):

<http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html>

und zu den Grundzügen der Vergabe:

[http://www.kek-spk.de/fileadmin/user\\_upload/pdf\\_Downloads/Grundzuege\\_der\\_Vergabe\\_BKM.pdf](http://www.kek-spk.de/fileadmin/user_upload/pdf_Downloads/Grundzuege_der_Vergabe_BKM.pdf)

Link zum Bundesreisekostengesetz (BRKG):

[http://www.gesetze-im-internet.de/brkg\\_2005/BJNR141810005.html](http://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/BJNR141810005.html)

Link zu den Verwaltungsvorschriften (VV) des BRKG:

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_01062005\\_D15222101116.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01062005_D15222101116.htm)

Link zur Auslandsreisekostenverordnung (ARV):

[http://www.gesetze-im-internet.de/arv\\_1991/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/arv_1991/index.html)

sowie zu den Verwaltungsvorschriften für Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVwV):

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_10112014\\_D630201103.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10112014_D630201103.htm)

Haftung/Gewährleistung

Die in diesen Leitlinien aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr über die Richtigkeit und Vollständigkeit kann seitens des TANZFONDS nicht übernommen werden. Der TANZFONDS haftet ebenfalls nicht für etwaige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden und Ansprüche Dritter.